

# Landkreis Saalekreis



DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Verteiler:

Gemeinde Schkopau  
EINGANG

23. März 2018

zur Bearbeitung

an: *BM/ITK*

Dezernat III

Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Gebäude: Schloss, Domplatz 9, Zimmer 339

Bearbeiter: Frau Gnatowsky

Tel.: 03461 40-1910

Fax: 03461 40-1902

E-Mail: nadine.gnatowsky@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

67.4.330-34.18.058gna

Datum

20. März 2018

## Vollzug des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt [WG LSA] Zulassung des Gemeindegebrauchs gemäß § 29 Absatz 4 WG LSA Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf dem Raßnitzer See

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 29 Absatz 4 WG LSA soll mit der "Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf dem Raßnitzer See" von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen auch an stehenden und künstlichen Gewässern den definierten Gemeindegebrauch für den Raßnitzer See zuzulassen. Dies beinhaltet für die in Rede stehenden Flurstücke die Ausübung des Badens sowie des traditionellen Surfsportes. Die Allgemeinverfügung soll befristet bis 15. September 2018 ergehen. Hintergrund dessen sind die noch notwendigen Maßnahmen zur Verwahrung von Filterbrunnen.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung der Gewässer "Wallendorfer See" im TRL 1a und "Raßnitzer See" im TRL 1b sowie einer offenen Grabenverbindung zwischen beiden Gewässern und eines Ablaufes zur Ableitung des Überschusswassers in die Luppe erging durch das Landesverwaltungsamt, Referat Wasser unter dem 29. September 2017.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zum Erlass der Allgemeinverfügung wird vor dem Hintergrund der geänderten Sach- sowie Rechtslage [Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses; Änderung der Eigentumsverhältnisse] um Ihre Stellungnahme gebeten. Als Termin wurde der **06. April 2018** vorge-merkt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

*Faulstich*  
Faulstich  
Amtsleiterin

Anlage

Hausadresse/  
Hauptstelle:  
Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461 40-0  
Fax: 03461 40-1155  
www.saalekreis.de

Nebenstellen mit Bürgerbüro:  
Hansering 19  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2043-201 oder -202  
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1  
06268 Querfurt  
Tel.: 034771 73797-0  
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten  
für die jeweiligen Ämter  
zu erfragen  
bei der Information  
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat  
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)  
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80  
BIC GENODEF1HAL

landkreis@saalekreis.de \*)

\*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

**Verteiler:**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Postfach 200 256  
06003 Halle [Saale]

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Abteilung 1 Bergbau  
Herr Schaar  
Köthener Straße 38  
06118 Halle [Saale]

LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH  
Abteilung Stab Sanierung  
Abteilungsleiter [VM1] Herr Morszeck  
Walter-Köhn-Straße 2  
04356 Leipzig

Gemeinde Schkopau  
Bürgermeister Herr Haufe  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

Landebetrieb für Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz  
Willi-Brundert-Straße 14  
06132 Halle [Saale]

**Ämter der Kreisverwaltung**

Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Ordnungsamt

Straßenverkehrsamt

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz

Gesundheitsamt



### Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem nördlichen Raßnitzer See

#### Präambel

Der Geltungsbereich der Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 29 Absatz 4 WG LSA umfasst die Wasserfläche des nördlichen Raßnitzer Sees, ausgehend vom Nordufer Raßnitz bis zur Mitte des Sees, begrenzt durch Bojenketten. [Darstellung in zugehöriger Karte]

#### 1. Zulassung des Badens

Das Baden wird an der nachfolgend genannten Stelle zugelassen. Die exakte Lage der Badestellen ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort mit gelben Bojen gekennzeichnet.

Raßnitz [Gemarkung Raßnitz, Flur 4, Flurstück 272/1]

Badestellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



#### 2. Zulassung des traditionellen Surfsports

Der Surfsport im traditionellen Sinn [Surfbrett mit Segel] wird auf dem Raßnitzer See [Geltungsbereich laut anliegender Karte] mit Ausnahme der Badestelle, der Röhrichtbestände sowie die daran angrenzenden 10 Meter-Bereiche, zugelassen. Das Kitesurfen ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Das Ein- und Aussetzen der Surfbords hat ausschließlich an der dafür ausgewiesenen Stelle unterhalb des Parkplatzes Raßnitz zu erfolgen.

Die exakte Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:

Hausadresse/  
Hauptstelle:  
Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461 40-0  
Fax: 03461 40-1155  
www.saalekreis.de

Nebenstellen mit Bürgerbüro:  
Hansering 19  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2043-0  
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1  
06288 Querfurt  
Tel.: 034771 73797-0  
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten  
für die jeweiligen Ämter  
zu erfragen  
bei der Information  
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat  
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)  
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80  
BIC GENODEF1HAL

landkreis@saalekreis.de \*)



Stelle zum Ein- und Aussetzen (nur für Surfboards)

### **3. Bekanntgabe / Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

### **4. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3 wird angeordnet.

### **5. Durchsetzung**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können mit den unter § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt [SOG LSA] genannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

### **Hinweise**

- a) ~~In den unter Bergaufsicht stehenden Bereichen ist es verboten, das Ufer und die Böschung zu betreten. Das Verbot gilt für alle in dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 bis 2 beschriebenen Nutzungsarten. Streichung aufgrund StN LAGB 02/2016~~
- b) Die LMBV haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewässers für den vorgesehenen Gemeingebrauch. Sie haftet nicht für den örtlichen Umfang und die Begrenzung der zum Gemeingebrauch ausgewiesenen Bereiche. Zudem haftet die LMBV nicht für Schäden, die Dritten aus der Nutzung entstehen. Die Nutzer handeln auf eigene Gefahr.
- c) Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird in anliegender Karte durch blaue Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort erfolgt die Abgrenzung mittels gelber Markierungsbojen.
- d) Keinen Einschränkungen im Sinne dieser Verfügung unterliegen Rettungsfahrzeuge, die sich im Einsatz oder bei einer Übung befinden sowie sonstige Fahrzeuge, die das Gewässer im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benutzen.
- e) Die Forderungen der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer sind einzuhalten.
- f) In den Röhrichtbeständen und den daran angrenzenden, in dieser Allgemeinverfügung definierten Bereichen wird der Gemeingebrauch nicht zugelassen. Jegliche Nutzung des Gewässers ist an diesen Stellen ausgeschlossen.
- g) Alle unter den Ziffern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.

- h) Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Kreisverwaltung Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in 06217 Merseburg einzulegen.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

1. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da der Landkreis den Zugang für die Übermittlung der elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz nicht eröffnet hat.
2. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VWGO] kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06110 Halle [Saale] ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Frank Bannert**  
Landrat

**Merseburg, den XX.XX.2018**

ENTWURF

